

22 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**Bericht****des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft**

über den Antrag der Abgeordneten Pfeifer, Deutschmann, Hintermayer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (16/A)

Die Abgeordneten Pfeifer, Deutschmann, Hintermayer und Genossen haben am 15. Juni 1983 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Gemäß § 34 Abs. 2 WRG 1959 kann die Wasserrechtsbehörde zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen, deren Bewilligung in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes oder des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fällt, durch Verordnung bestimmen, daß in einem näher zu bezeichnenden Teile des Einzugsgebietes (Grundwasserschongebiet) bestimmte Maßnahmen vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nun in seinem Erkenntnis vom 24. 11. 1981, Zl. 81/07/0131, diese Gesetzesstelle dahin ausgelegt, daß auch zur Vollziehung der Schongebietsverordnungen und damit zur Entgegennahme und Behandlung von Ansuchen und Anzeigen von Maßnahmen, welche die Verordnung bewilligungs- oder anzeigepflichtig erklärt hat, die verordnungsgebende Wasserrechtsbehörde zuständig ist. Dasselbe gilt für die Erteilung wasserpolizeilicher Aufträge im Falle der Nichtbeachtung der Anzeige- und Bewilligungspflichten.

Eine intensive und wirksame Überwachung der Einhaltung von in der Verordnung normierten Anzeige- und Bewilligungspflichten und rasches

Einschreiten ist aber durch die näher dem Bürger und dem Ort des Geschehens agierende Bezirksverwaltungsbehörde besser gewährleistet als durch den Landeshauptmann oder den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Die Zuständigkeitsregelung im Sinne des zitierten Verwaltungsgerichtshoferkenntnisses würde zwangsläufig eine Aufstockung des Personals bei den Wasserrechtsabteilungen der Länder und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft aber auch der wasserbautechnischen Fachabteilungen dieser Behörden nach sich ziehen.

Aus diesen Gründen soll daher durch die Novellierung des § 34 die Zuständigkeit von Ansuchen oder Anzeigen gemäß Absatz 2 dieser Gesetzesstelle sowie die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung bei der Bezirksverwaltungsbehörde konzentriert werden. Der vorliegende Entwurf würde die Weiterführung der bisher geübten, langjährigen und bewährten Praxis der Wasserrechtsbehörde auf einwandfreier gesetzlicher Grundlage ermöglichen.

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 16. Juni 1983 in Verhandlung genommen.

Nach den Ausführungen des Berichterstatters wurde bei der Abstimmung der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1983 06 16

Remplbauer
Berichterstatter

Deutschmann
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXXX 1983, mit dem
das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 207/1969 wird geändert wie folgt:

Dem § 34 ist folgender Absatz 7 anzufügen:

„(7) Die Vollziehung einer gemäß Abs. 2 erlassenen Verordnung obliegt der Bezirksverwaltungsbe-

hörde, in den Fällen des § 99 Abs. 1 lit. i und k dem Landeshauptmann. Bedarf eine gemäß Abs. 2 bewilligungs- oder anzeigepflichtige Maßnahme noch einer weiteren, in die Zuständigkeit einer Behörde höherer Instanz fallenden wasserrechtlichen Bewilligung, so ist diese Behörde zuständig.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.